

Sitzungsvorlage 57/2017**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Nordheim
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**Sachverhalt:

Mit Inkrafttreten des neuen Feuerwehrgesetzes im Dezember 2015 hat sich die Rechtsgrundlage für den Kostenersatz bei kostenpflichtigen Einsätzen der Feuerwehr geändert. Eine Neufassung der bisherigen Satzung über die Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordheim einschließlich dem zugehörigen Kostenverzeichnis von März 1998 ist daher erforderlich.

Grundsätzlich ist keine Satzung für den Kostenersatz erforderlich, da sich die Rechtsgrundlage aus dem Feuerwehrgesetz ergibt. Ist keine Satzung vorhanden, dürfen allerdings keine Pauschalsätze verrechnet werden. Das heißt, jeder Einsatz, der abgerechnet werden soll, muss im Einzelfall kalkuliert werden. Um diesen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und aus Gründen der Transparenz und Gleichbehandlung ist eine Satzung zur Regelung des Kostenersatzes empfehlenswert.

Aus der Neufassung des Feuerwehrgesetzes ergeben sich folgende Änderungen in Bezug auf den Inhalt der Kostenersatz-Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Nordheim:

1. Fahrzeugkosten

Der bisherige betriebswirtschaftliche Ansatz bei der Ermittlung der Stundensätze für die Fahrzeuge wurde aufgegeben. Stattdessen wurde eine stark vereinfachte Berechnungsformel für Stundensätze eingeführt, welche sich an den Anschaffungskosten der Fahrzeuge orientiert.

Feuerwehrtechnische Geräte können nicht mehr als eigenständiger Kostenersatz kalkuliert werden, dies ist nur noch für Feuerwehrfahrzeuge möglich.

Das Feuerwehrgesetz hat dem Innenministerium Baden-Württemberg die Möglichkeit eröffnet, landesweit einheitliche Stundensätze für normierte Feuerwehrfahrzeuge durch Rechtsverordnung festzusetzen. Das Innenministerium hat hiervon Gebrauch gemacht. Die Verordnung ist als **Anlage 1** abgedruckt.

Für die in der Verordnung aufgeführten Fahrzeuge ist eine Eigenberechnung durch die Gemeinde entbehrlich. Sämtliche Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Nordheim sind im Kostenverzeichnis aufgeführt.

2. Einsatzkräfte

Die Kalkulation der Stundensätze ist im Feuerwehrgesetz vorgegeben.

In die Berechnung fließen mit ein:

- Die für die Einsätze gewährten Entschädigungen für Verdienstausfall und Auslagen (Geregelt in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Nordheim. Diese wird noch in diesem Jahr überarbeitet.)
- Die sonstigen jährlichen Kosten (= Kosten für Aus- und Fortbildung, Dienst- und Schutzkleidung, Aufwendung für Unfallkasse, ...) für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung, die auf der Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem der Einsatzabteilung berechnet werden. (Die 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem sind festgeschrieben und dürfen nicht angepasst werden)

Für die Berechnung der Stundensätze kann ein Zeitraum von bis zu 5 Jahren zu Grunde gelegt werden. Die Verwaltung hat einen Zeitraum von 3 Jahren zu Grunde gelegt. Die Kalkulation ist in **Anlage 2** dargestellt.

In der **Anlage 3** ist die Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordheim beigefügt. Diese entspricht im Wesentlichen dem Muster des Gemeindetags.

Der Feuerwehrausschuss wurde angehört und hat der Neufassung der Satzung zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die in Anlage 3 beigefügte „Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordheim“ (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) wird beschlossen.

bg/hz